

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

78. Jahrgang**Ausgegeben und versendet am 1. August 2008****31. Stück**

361.	Genehmigung der 1. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hornstein	358
362.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strem	358
363.	Genehmigung der 10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Breitenbrunn	359
364.	Genehmigung der 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mogersdorf	359
365.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Deutsch Jahrndorf	359
366.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Rust	360
367.	Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Draßburg	360
368.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trausdorf an der Wulka	361
369.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Winden am See	361
370.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Winden am See	361
371.	Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Edelstal	362
372.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bernstein	362
373.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutschkreutz	362
374.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steinbrunn	363
375.	Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zurndorf	363
376.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal	364
377.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pöttelsdorf	364
378.	Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sigleß	364
379.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tobaj	365
380.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Unterwart	365
381.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frauenkirchen	366
382.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neckenmarkt	366
383.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Forchtenstein	367
384.	Richtlinien zur Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmensgeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges; De-minimis	367
385.	Richtlinie betreffend Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, Verlängerung	374
386.	Richtlinie über die Gewährung einer Plus-Prämie des Landes Burgenland und Richtlinie über die Gewährung einer Ergänzungsförderung des Landes Burgenland im Rahmen der AWS Jungunternehmer- und Innovationsförderung KMU, Verlängerung	375
387.	Ungültigerklärung des Waffenpasses von Herrn Helmut Krug, Bernstein	388
388.	Ungültigerklärung des Waffenpasses von Herrn Johann Posch, Hochart	388
389.	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 21. Juli 2008 betreffend die Aufhebung eines Teiles der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 8. April 2008, ohne Zahl, mit der Regelungen über eine Hundekotaufnahmepflicht und über ein Mitführverbot von Hunden getroffen werden	388
390.	Öffentliche Stellenausschreibung einer Kreisarzt(ärztin)stelle im Sanitätskreis Stinatz	389
391.	Öffentliche Stellenausschreibung für eine geprüfte Kindergartenpädagogin oder eines geprüften Kindergartenpädagogen mit Hortausbildung	389

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3337/115-2008

361. Genehmigung der 1. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hornstein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3337/115-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hornstein vom 13. Dezember 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (1. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer am nördlichen Ortsrand, entlang der Landesstraße B 16 gelegenen, ca. 6,3 ha großen Teilfläche des Grdst.Nr. 4342/1, in „Aufschließungsgebiet – Wohngebiet“, „Bauland- Wohngebiet“ und „Bauland – gemischtes Baugebiet“. Am östlichen Rand des Ortsgebietes werden im Anschluss an „Bauland – Wohngebiet“ zwei Bauplätze gewidmet. An der Gemeindegrenze zu Leithaprodersdorf wird eine Fläche für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes entsprechend gewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

LAD-RO-3421/137-2008

362. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strem

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3421/137-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Strem vom 14. Juni 2008, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde werden in der KG Strem „Verkehrsfläche“, „Bauland-Wohngebiet“ und „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet“, „Bauland-Dorfgebiet“, „Grünfläche-Kellerzone“, „Grünfläche-Sportzentrum“, „Grünfläche-landwirtschaftliche genutzte Fläche“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde“, „Grünfläche-Holzlagerplatz“ und „Grünfläche-Reitsport“ gewidmet, in der KG Deutsch Ehrendorf „Grünfläche-Sport-Spielplatz“ sowie ein „Grünfläche-Aussiedlerhof“. In der KG Sumeten-dorf wird eine Kenntlichmachung „Wasserfläche“ vorgenommen.

Neue Widmungsflächen wurden entweder zeitlich befristet oder es liegen bereits genehmigte Altbestände vor.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

LAD-RO-3306/196-2008

363. Genehmigung der 10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Breitenbrunn

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3306/196-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbrunn vom 27. Juni 2008, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt vor allem die Umstellung des „analogen“ auf den „digitalen“ Flächenwidmungsplan und der dazu notwendigen Anpassungen an die Digitale Katastralmappe. Hierbei wurden im gesamten Gemeindegebiet kleinflächige Widmungskorrekturen beziehungsweise Widmungsanpassungen vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3364/117-2008

364. Genehmigung der 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mogersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3364/117-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf vom 29. Februar 2008 idF vom 6. Juni 2008 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde wird in der KG Deutsch Minihof „Grünfläche Sport – Reiten und in KG der Mogersdorf „Bauland-Dorfgebiet“ sowie „Bauland-Wohngebiet“ gewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

LAD-RO-3309/24-2008

365. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Deutsch Jahrndorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3309/24-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Jahrndorf vom 25. Juni 2008,

mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt vor allem die Umstellung des „analogen“ auf den „digitalen“ Flächenwidmungsplan und der dazu notwendigen Anpassungen an die Digitale Katastralmappe. Als wesentlichste Änderung wird am südlichen Ortsrand eine ca. 3 ha große Fläche in „Bauland – Wohngebiet“ bzw. „Verkehrsfläche“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3403/125-2008

366. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Rust

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3403/125-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rust vom 18. Juni 2008, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), zu genehmigen.

Die 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet vor allem die Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke 3610 und 3607, KG Rust, in „Grünfläche – Tierhaltung“ und einer Teilfläche des Grdst.Nr. 291/6, KG Rust, in „Bauland – gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: RO-3314/85-2008

367. Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Draßburg

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3314/85-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Draßburg vom 25. März 2008, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (1. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde werden Flächen in „Grünfläche-Tierhaltung“ (G-Th), in „Bauland-Wohngebiet“, in „Bauland-gemischtes Baugebiet“ und in „Grünfläche-Hausgarten“ umgewidmet und kleinflächige Baulandabgrenzungen vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

LAD-RO-3424/115-2008

368. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trausdorf an der Wulka

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3424/115-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trausdorf an der Wulka vom 4. Juli 2008, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst.Nr. 709, KG Trausdorf an der Wulka, in „Grünfläche – Traubenübernahme“ beziehungsweise in „Verkehrsfläche – Parkplatz“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

LAD-RO-3435/120-2008

369. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Winden am See

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3435/120-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 30. Juni 2008, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2949, KG Winden am See, in „Grünfläche – Tierhaltung“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3431/177-2008

370. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Winden am See

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3435/120-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 30. Juni 2008, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2949, KG Winden am See, in „Grünfläche – Tierhaltung“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3964/67-2008

371. Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Edelstal

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3964/67-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Edelstal vom 6. Juni 2008, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (1. Änderung), zu genehmigen.

Die 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 94 und Nr. 97, beide KG Edelstal, in „Bauland – Dorfgebiet“ beziehungsweise „Aufschließungsgebiet – Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

LAD-RO-3304/213-2008

372. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bernstein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3304/213-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bernstein vom 20. Mai 2008, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), zu genehmigen.

Die 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen des Grdst. Nr. 1559, KG Bernstein, in „Parkplatz“, die Umwidmung des Grdst. Nr. 1093/1, KG Stuben, in „Bauland – Wohngebiet“, weiters die Umwidmung von Teilflächen der Grdst.Nr. 2155 und 2156, KG Bernstein – Unterhasel, in „Bauland – Dorfgebiet“, Teilflächen des Grdst.Nr. 2584, KG Bernstein, in „Grünfläche – landwirtschaftliche Gebäude“, sowie die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst.Nr. 1482, KG Bernstein, in „Grünfläche – Gerätehütte“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

LAD-RO-3311/160-2008

373. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutschkreutz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3311/160-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Deutschkreutz vom 20. Juni 2008, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), zu genehmigen.

Die 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst.Nr. 2309/4, KG Deutschkreutz, in „Bauland – Wohngebiet“. Weiters wird eine Teilfläche des Grdst.Nr. 10116, KG Deutschkreutz, von „Grünfläche – landw. genutzte Fläche“ in „Grünfläche – Fischerhütte“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3418/138-2008

374. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steinbrunn

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3418/138-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steinbrunn vom 30. Juni 2008, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes wird im Bereich „Föhrenwald – Neue Siedlung“ die Grenze zwischen der im Zentrum gelegenen Grünfläche und dem „Bauland – Wohngebiet“ neu festgelegt. Weiters wird das im Nahbereich gelegene Grdst.Nr. 2670/15, KG Steinbrunn, in „Grünfläche – Sport – Spielplatz“ umgewidmet. Für die Errichtung einer Fischeichanlage wird am östlichen Rand des Gemeindegebietes das Grdst.Nr. 2928/1, KG Steinbrunn, in „Grünfläche – Sportanlage – Fischen“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3438/117-2008

375. Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zurndorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3438/117-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 9. Juni 2008, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (1. Änderung), zu genehmigen.

Die 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet vor allem Ergänzungen zu den bei der Umstellung des „analogen“ auf den „digitalen“ Flächenwidmungsplan durchgeführten Widmungskorrekturen beziehungsweise Widmungsanpassungen. Für die Wiedererrichtung einer Jagdhütte wird eine Teilfläche des Grdst. Nr. 4898, KG Zurndorf, in „Grünfläche – Jagdhütte“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3334/221-2008

376. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3334/221-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal vom 28. März 2008 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde werden im Gewerbe- und Industriegebiet (Wirtschaftspark) eine Anpassung der Nordgrenze des Industrieparks an die aktuelle Kenntlichmachung des Natura 2000-Gebietes und eine Verkehrsflächenabgrenzung vorgenommen. In den Weingebieten wurden Flächen als „Grünfläche-gemischte Kellerzone“ umgewidmet. Weiters werden für diese Grünflächen-Sonderwidmungsflächen Bebauungsrichtlinien i.S. einer Selbstbindung der Gemeinde erstellt.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3393/204-2008

377. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pöttelsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3393/204-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pöttelsdorf vom 3. März 2008, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde wurden Umwidmungen in „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet“, zu „Bauland-Wohngebiet“ zu „Grünfläche-Grüngürtel“ und östlich davon in „Grünfläche-Sport-Reiten“ und zu „Aufschließungsgebiet-Industriegebiet“ vorgenommen. Weiters wurde in „Bauland-Industriegebiet“ (Erweiterung eines Bestandes) und in „Bauland-Industriegebiet“ umgewidmet. Zusätzlich erfolgte eine Anpassung von „Bauland Industriegebiet-Bestand“ bzw. „Wasserfläche“ an den Bestand gem. aktuellen Teilungsunterlagen.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

LAD-RO-3414/141-2008

378. Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sigleß

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3414/141-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sigleß vom 23. Juni 2008, mit der der

Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (1. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde wird eine „Grünfläche-Bodenaushubdeponie“ gewidmet. Weiters wird in Entsprechung einer Erinnerung neben dem Freibad ein Parkplatz für die Badbesucher geschaffen.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3423/218-2008

379. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tobaj

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3423/218-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tobaj vom 6. Juni 2008 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde wird eine Erweiterung des, die Gemeindegrenzen überschreitenden und bereits gewidmeten Golfplatzes vorgenommen und dazu „Grünfläche-Sport-Golf“ gewidmet. Der Golfplatz wurde lt. Erläuterungsbericht zeitlich auf 5 Jahre befristet gewidmet. Sollte keine fristgerechte Projektrealisierung erfolgen, dann kann die Gemeinde entschädigungslos in Grünland zurückwidmen.

Im Anschluss an eine Industriegebiets-Widmung im Stadtgebiet von Güssing wurde „Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmet. Der dritte Änderungsfall beinhaltet eine kleinflächige Baulanderweiterung. Die neuen Baulandflächen wurden auf 5 Jahre befristet. Sollte keine fristgerechte Bebauung erfolgen, dann kann die Gemeinde entschädigungslos in Grünland zurückwidmen. Die entsprochenen Erinnerungen beinhalten Baulandwidmungen, die im Anschluss an Bauland liegen. Sollte eine fristgerechte Projektumsetzung bzw. Bebauung nicht erfolgen kann die Gemeinde eine entschädigungslosen Rückwidmung in Grünland vornehmen.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3426/92-2008

380. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Unterwart

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3426/92-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Unterwart vom 13. Juni 2008, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde wird „Grünfläche-Sandgrube“, KG Unterwart, in „Grünfläche – Bodenaushubdeponie“ gewidmet. Weiters hat die Gemeinde geringfügigen Erinnerungen entsprochen.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3321/163-2008

381. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frauenkirchen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3321/163-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenkirchen vom 12. Juni 2008, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 2503/2 und 2249, KG Frauenkirchen, in „Grünfläche- Tierhaltung“. Weiters wurde eine Teilfläche des Grundstückes 1679/3, KG Frauenkirchen, in „Bauland - gemischtes Baugebiet“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3368/140-2008

382. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neckenmarkt

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3368/140-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neckenmarkt vom 6. Juni 2008, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes werden am westlichen Ortseingang, entlang eines Güterweges die Grdst.Nr. 7484, 7485, 7488, 7489 und 7491, alle KG Neckenmarkt, in „Grünfläche – Sport – Reiten“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

LAD-RO-3319/74-2008

383. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Forchtenstein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2008 unter Zahl: LAD-RO-3319/74-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Forchtenstein vom 24. Juni 2008, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), zu genehmigen.

Die 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grdst.Nr. 2803, 2826 und 2828, KG Forchtenau, in „Bauland – Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen“ und „Grünfläche – Erholungsgebiet“, einer Teilfläche d. Grdst.Nr. 2634, KG Forchtenau, in „Grünfläche – Sport – Spielplatz“, einer Teilfläche des Grdst.Nr. 3148/1, KG Forchtenau, in „Bauland – Wohngebiet“ und „Grünfläche – Hausgarten“, einer Teilfläche der Grdst.Nr. 1219/1 und 1222/1, KG Forchtenau in „Grünfläche – landw. Gebäude ohne Tierhaltung“, Teilflächen der Grdst.Nr. 140/1, 141, 143/7, KG Neustift a.d. Rosalia, in „Bauland – Wohngebiet“ und „Grünfläche – landw. genutzte Fläche“ sowie die Umwidmung einer Teilfläche d. Grdst.Nr. 2803, KG Forchtenau, in „Bauland – Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 5-G-F48/237-2008

384. Richtlinien zur Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmensgeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges; De-minimis

1. Förderungsziel

Ziel dieser Förderungsaktion ist es, Maßnahmen zu fördern, die einerseits zur Verbesserung und Optimierung der Marktchancen von Kleinstunternehmen beitragen und andererseits zur Erhaltung und Pflege regional verankerter Ernährungskultur beitragen.

Die inhaltlichen Förderschwerpunkte erstrecken sich daher auf Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung unternehmerischer Initiativen von Kleinstbetrieben sowie Kooperationen unter Beteiligung von Kleinstbetrieben.

Geltungsbereich der Förderungsaktion ist nach Maßgabe dieser Richtlinien das Bundesland Burgenland.

2. Förderungswerberin/Förderungswerber

Förderungswerberin oder Förderungswerber können natürliche, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) der Wirtschaft sein

- deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird, sich im Burgenland befindet
oder
- die im Burgenland einen Betrieb oder eine Betriebsstätte zu gründen beabsichtigen.

Darüber hinaus können Arbeitsgemeinschaften aus dem genannten Kreis von Personen und Personengesellschaften als Förderungswerberin oder. Förderungswerber auftreten, wobei für die Arbeitsgemeinschaft die Eigenschaft als Kleinunternehmen gewährleistet sein muss

Zusätzlich zu den obigen Bestimmungen muss für eine Förderung nach Punkt 4.1. „Förderung von Investitionen in Nahversorgungsbetrieben“ dieser Richtlinien, die Förderungswerberin oder der Förderungswerber in einer der nachfolgenden Branchen (entsprechende Nachweise sind vorzulegen zB. Gewerbeberechtigung), wobei im Handel jeweils nur der Einzelhandel antragsberechtigt ist, tätig sein:

Bäcker- und Zuckerbäckerbetriebe (inkl. Konditorei)
 Fleischereibetriebe
 Gemischtwarenhandel mit nahezu Lebensmittelvollsortiment (Beilage 1)
 Betriebe mit Postpartnerdiensten
 Gewerbliche Gastronomiebetriebe mit Nahversorgungscharakter

Förderungswerberinnen oder Förderungswerber können nur jene Unternehmen oder Kooperationen sein, die der Definition von Kleinunternehmen (Pkt. 5 dieser Richtlinie) gemäß der jeweils gültigen Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (derzeit Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) entsprechen.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Das Projekt muss im Burgenland verwirklicht werden.
- Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.
- Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat geeignete Projektunterlagen vorzulegen, aus denen plausibel abgeleitet werden kann, dass die Realisierung des Vorhabens im Rahmen ihrer/seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten liegt.
- Die Ausfinanzierung des Projektes muss zum Zeitpunkt des Einreichens sichergestellt sein. Bei einer beabsichtigten Fremdfinanzierung des Projektes sind dem Förderungsantrag geeignete Nachweise beizulegen.
- Einhaltung der Publizitätsvorschriften der EU.
Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.
- Doppelförderungen sind nicht zulässig.
- Leasingfinanzierte oder über Mietkauf finanzierte Projekte werden nicht im Rahmen dieser Richtlinie gefördert.
- Die Förderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Diese Zuschüsse können aus Förderungsmitteln des Europäischen Fonds für ländliche Entwicklung (ELER) und Mitteln des Landes Burgenland bestehen.

4. Förderungsmaßnahmen und Schwerpunkte

Förderbar sind Projekte, die zur Umsetzung der Zielsetzung des Schwerpunktes 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ Maßnahme 2 „Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen zur Förderung des Unternehmensgeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges“ des Grünen Paktes 2007 – 2013 beitragen und demgemäß für eine EU-Kofinanzierung geeignet sind.

4.1. Förderung von Investitionen in Nahversorgungsbetrieben

Nahversorgung sichert Lebensqualität. Sie trägt wesentlich zur Werterhaltung des lokalen Umfeldes bei und stärkt regionale Wirtschaftskreisläufe. Diese positiven Effekte sind gerade in Regionen, in denen die Nahver-

sorgung gefährdet oder nicht mehr vorhanden ist, von besonderer Bedeutung.

Ziel der Förderung ist es daher, durch die Unterstützung von Nahversorgungs-betrieben einen Beitrag zur Sicherung, Verbesserung und Attraktivierung der lokalen und regionalen Versorgung der Bevölkerung im Burgenland zu leisten und Arbeitsplätze in den Unternehmen der Förderwerberinnen und Förderwerber zu erhalten oder zu schaffen.

Ziel der Förderung ist ebenso die Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Kleinunternehmen im Burgenland.

Förderungsfähig sind Kosten für nachstehend angeführten Investitionen:

- Totalerneuerungen (zB. Verkaufsräume, Kühlanlagen, sanitäre Anlagen, Gastzimmer)
- Qualitätsverbessernde Investitionen
- Einrichtungen für Postpartnerdienste
- Einrichtungen für die Bereiche „Regionales Regal“ (Produkte aus der Region) und „Bio Regal“ (Produkte aus biologischen Anbau)

Förderbare Kosten

- Neuinvestitionen
- Baukosten

Die förderbaren Kosten müssen mind. € 5.000,-- betragen; als Obergrenze für die Berechnung der förderbaren Kosten wird eine Berechnungsgrundlage von maximal € 70.000,-- herangezogen.

Förderungsart oder -höhe

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von max. 40% der förderbaren Kosten (Förderungsbemessungsgrundlage) gewährt.

4.2. Förderung zur Gestaltung einer Homepage

Die Internetpräsenz ist ein wesentlicher Faktor zum Erfolg eines Unternehmens und sollte heute bereits zur Grundausstattung eines jeden Unternehmens gehören. Immer mehr Kunden nutzen das Internet, um sich vorab über ein Unternehmen und seine Produkte zu informieren. Speziell für die Kleinunternehmen bietet das Internet daher eine große Chance zu einer neuen Kundenschicht zu gelangen.

Zielsetzung ist es daher die Internetpräsenz der burgenländischen Kleinstbetriebe zu verbessern und zu verstärken.

Gefördert werden kann die wesentliche Erneuerung einer bestehenden oder die Erstellung einer neuen Homepage.

Förderbare Kosten

Die förderbaren Kosten beinhalten externe projektbezogene Beratungskosten inklusive Grafik, Layout, Textierung und Programmierung für die Internetdarstellung, Ankauf eines Softwareprogramms zur Gestaltung der Internetseite(n) sowie die Kosten der Umsetzung. Nicht förderbar sind jedenfalls interne Personalkosten, einmalige und laufende Gebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Webseite (zB EDV-Hardware, Kosten für Domäne, Lizenzgebühren, Wartungskosten, laufende Aktualisierung der Inhalte).

Förderungsart und -höhe

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von max. 50% der förderbaren Kosten (Förderungsbemessungsgrundlage) gewährt. Die absolute Förderobergrenze beträgt € 7.500,--.

4.3. Förderung für die Umsetzung von PR-Maßnahmen für JungunternehmerInnen, NeugründerInnen, ÜbernehmerInnen und Kooperationen

Förderungsfähig sind Projekte zur Steigerung des Bekanntheitsgrades, Projekte, die zur Schaffung einer Corporate Identity führen, Maßnahmen, die der Vermarktung von regionalen Produkten inklusive, Werbeauftritt-

ten/Publikationen (Broschüren, Folder) dienen, Projekte, die zur Kreation einer nachhaltigen Dachmarke führen und ähnliche.

Förderbare Kosten

Förderbare Kosten (Förderungsbemessungsgrundlage) sind insbesondere Aufwendungen für externes Coaching und Umsetzungsbetreuung, Kosten für eine Logoentwicklung, Layout, Grafik und Textierung für Werbemaßnahmen (Broschüren, Folder) sowie der Erstdruck von Broschüren oder Foldern.

Förderungsart und -höhe

Die Förderung wird in Form eines verlorenen Zuschusses in Höhe von max. 50% der förderbaren Kosten (Förderungsbemessungsgrundlage) gewährt. Die absolute Förderobergrenze beträgt € 7.500,--.

Jede Förderungswerberin oder jeder Förderwerber ist berechtigt, pro Steuerjahr ein Förderansuchen nach dieser Richtlinie je Schwerpunkt einzureichen. Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer anderen Förderungsaktion für ein und dieselbe Maßnahme ist nicht möglich.

Der anerkenbare Stundensatz bei Inanspruchnahme von Beratungs- und Coachingleistungen beträgt für alle Schwerpunkte maximal € 75,-- (Tagsatz € 600,--). Die über den geförderten Stundensatz hinausgehenden Kosten sind jedenfalls von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber zu tragen.

5. Allgemeine Bestimmungen

Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Förderungsansuchens entstehen. Der Durchführungszeitraum eines Projektes beträgt grundsätzlich ein Jahr.

Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Richtlinie ist nach folgender derzeit gültiger Verordnung freigestellt:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006 S. 5

Sofern die o.a. Verordnung durch eine neue Verordnung ersetzt wird, gilt diese neue Verordnung als Rechtsgrundlage für die Förderungsvergabe.

„De-minimis“

Gemäß Art. 3 der „De-minimis“-VO muss vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe angeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der „De-minimis“-VO gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Förderungen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren den Höchstbetrag von € 200.000,-- bzw. im Bereich des Straßentransportsektors € 100.000,-- nicht überschreitet..

„De-minimis“-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Definition Kleinstunternehmen

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme € 2 Mio. nicht übersteigt. Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Geschäftsjahr zu schätzen.

Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der jeweils gültigen Empfehlung der Kommission betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (zuletzt Empfehlung vom 6. Mai 2003, ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36) zu berücksichtigen.

6. Nicht förderbare Kosten

insbesondere

- Ankauf von Grundstücken
- Aktivierte Eigenleistungen
- Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- Ankauf von mobilen Investitionsgütern (Fahrzeuge, Anhänger, Fahrzeugaufbauten) ausgenommen in einem innerbetrieblichen Prozess eingebundene Transportmittel, wie z.B. Stapler
- Nicht dem ordentlichen Geschäftsfeld zurechenbare Investitionen (z.B. Reinigungsgeräte, Maschinen zur Pflege v. Außenanlagen)
- Öffentliche Abgaben und Gebühren
- Bezugsrechte (z.B. für Strom, Gas, Wasser, etc.)
- Laufende Betriebsausgaben wie zB Miete, Pachtkosten, Personalkosten, Betriebsmittel, Betriebsabgänge
- Laufende Marketingausgaben
- Finanzierungskosten
- Schulungs- und Ausbildungskosten
- Reisespesen, Aufenthaltskosten, Diäten
- Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltungsmaßnahmen
- Kosten vor Antragstellung

7. Antragstellung und Verfahren

Verfahren

Eine Förderung kann unter Verwendung des für diesen Zweck aufliegenden Antragsformulars bei der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG beantragt werden. Weiters ist es auch möglich, Förderansuchen bei der Programmverantwortlichen Landesstelle für den ELER einzubringen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber sind im Förderungsansuchen zu verpflichten, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte de-minimis Ansuchen bei anderen Förderungsstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen (siehe Punkt 5 der Richtlinie „Allgemeine Bestimmungen – de-minimis“).

Prüfung und Entscheidung

Die vollständigen Förderungsansuchen werden im Sinne dieser Richtlinien unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen geprüft.

Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch die Beurteilungskommission.

Ein Ansuchen kann der Beurteilungskommission nur dann vorgelegt werden, wenn alle Unterlagen, die zu einer endgültigen Beurteilung erforderlich sind, beigebracht wurden.

Sollten die zur Bearbeitung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen der WiBAG nicht binnen 6 Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, wird das Ansuchen grundsätzlich außer Evidenz genommen.

Im Falle eines neuerlichen Ansuchens wird als Anerkennungsstichtag (siehe Punkt 5 der Richtlinie „Allgemeine Bestimmungen“) der Zeitpunkt der Einreichung (Datum des Einganges bei der Förderstelle) des neuen Antrages herangezogen.

Förderungsübereinkommen und Auszahlung

Nach erfolgtem Beschluss über die Förderung wird diese in Form eines Angebotes (Förderungsübereinkommen) mit den entsprechenden Bedingungen an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber geschickt. Die Annahme des Angebotes muss binnen 6 Wochen erfolgen.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die WiBAG die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Nachweis der Projektrealisierung.

8. Auskünfte und Überprüfungen

Die Wirtschaftsservice Burgenland AG sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe oder Beauftragte vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

9. Widerruf und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist während des Verpflichtungszeitraums gemäß Punkt 10 zur sofortigen Rückzahlung bereits gewährter Förderungen zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung (mind. in der Höhe des jeweils verlaublichen Referenzzinssatzes der EU-Kommission), gerechnet ab dem Tag der Auszahlung, verpflichtet bzw. erlischt der Anspruch auf Auszahlung noch offener Förderungen aus folgenden Gründen:

- das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann, oder durchgeführt worden ist, und keine Fristverlängerung genehmigt wird
- die Fördermittel widmungswidrig verwendet werden
- über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers binnen einem Jahr nach Projektabschluss (Auszahlung des Förderungsbetrages) ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels (kostendeckenden) Vermögens abgewiesen wird bzw. innerhalb von 5 Jahren die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes wegfallen
- die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen aus Verschulden der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers nicht innerhalb der in der Förderzusage vereinbarten Frist erfüllt wurden
- über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden
- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 8 der Richtlinie "Auskünfte und Überprüfungen" be- oder verhindert
- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist
- die unverzügliche Meldung aller Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern, unterblieben ist
- die im Fördervertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht werden
- von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird
- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die Ermächtigung gemäß Punkt 11 der Richtlinie "Datenschutz" widerruft

- die Bestimmungen gemäß Punkt 12 der Richtlinie "Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes" nicht berücksichtigt wurden
- das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde

Bei Vorliegen des Verdachts der missbräuchlichen Verwendung der gewährten Förderung zu anderen Zwecken als zu denen sie gewährt wurde, ist Strafanzeige gemäß § 78 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153 b Strafgesetzbuch zu erstatten, es sei denn, es liegen Gründe für die Annahme vor, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen. Weiters ist im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung der widmungswidrigen Verwendung der gewährten Förderung der Rückforderungsanspruch auch zivilrechtlich durchzusetzen.

10. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Endabrechnung. Als Zeitpunkt der Endabrechnung gilt das Datum der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungswerbenden.

11. Datenschutz

In das Formular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, demzufolge die Förderungswerberin oder der Förderungswerber im Sinne des § 8 Abs.1 Z 2 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, zustimmt, dass Verarbeitende von nicht-sensiblen Daten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 2 DSG 2000 an die WIBAG, das Land Burgenland sowie die zuständigen Organe der Europäischen Union übermitteln dürfen.

Weiters verpflichtet sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zuzustimmen, dass die WIBAG und das Land Burgenland Datenverarbeitungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Z 9 DSG 2000, wie insbesondere die Erhebung von Informationen über die Förderungswerberin oder den Förderungswerber, die Firma und das Unternehmen oder andere von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen bei Dritten durchführen und darüber hinaus auch die Übermittlung von Daten des Förderungsansuchens und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut, an Bundes- und Landesstellen, einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen, bei Mehrfachförderungen an die in Betracht kommenden Stellen sowie an die Organe der Europäischen Union vornehmen können. Die Zustimmung schließt die Veröffentlichung nachstehender Daten im Rahmen von Förderungsberichten ein: Firma, Firmensitz oder Projektstandort, Zweck, Art und Höhe der Förderung.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist durch Mitteilung an die WIBAG jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten (§ 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000), aber auch das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

12. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungswerberinnen und -werbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, i.d.g.F., zu beachten.

13. Verpflichtungserklärung

Der Fördervertrag hat die Erklärung zu enthalten, dass die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die Einhaltung des De-minimis-Schwellenwertes von € 200.000,-- (im Straßentransportsektor € 100.000,--) bestätigt. Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Förderungsrichtlinien, insbesondere der Bestimmungen der Punkte Auskünfte und Überprüfungen, Widerruf und Rückzahlung der Förderung, Datenschutz, Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind in den jeweiligen Fördervertrag aufzunehmen.

14. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung von Förderungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

15. Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit dem 01.01.2008 in Kraft; Förderansuchen im Rahmen dieser Richtlinien können bis 30.06.2013 unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars bei der WiBAG oder der unter Punkt 7 „Antragstellung und Verfahren“ genannten Institution eingebracht werden.

Beilage 1

Ein Vollsortiment umfasst folgende Sortimentsgruppen:

Brot und Gebäck
Obst und Gemüse
Milch und Milchprodukte
Eier
Mehl
Zucker
Reis
Tiefkühlwaren
Fette und Öle
Wurstwaren
Süßwaren
Getränke

LAD-5-G-F48/236-2008

385. Richtlinie betreffend Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, Verlängerung

Die im Landesamtsblatt für das Burgenland am 28. Dezember 2007 (77. Jahrgang, 52. Stück, Nr. 661) veröffentlichten Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG werden wie folgt geändert:

Im Punkt 12. wird das Datum „30. Juni 2008“ auf „31. Dezember 2008“ geändert und im nachfolgenden Satz wird das Datum „30. Juni 2008“ auf das Datum „31. Dezember 2008“ geändert.

Zahl: 5-G-F48/240-2008

**386. Richtlinie über die Gewährung einer Plus-Prämie des Landes Burgenland und
Richtlinie über die Gewährung einer Ergänzungsförderung des Landes Burgenland im
Rahmen der AWS Jungunternehmer- und Innovationsförderung KMU, Verlängerung**

Die Landesregierung hat am 21. Juli 2008 beschlossen, die im Landesamtsblatt für das Burgenland am 29. Juni 2007 (77. Jahrgang, 26. Stück) veröffentlichten Richtlinien idF LABl.Nr. 660 vom 28. Dezember 2007 wie folgt zu ändern:

a. Nr. 342. Richtlinie über die Gewährung einer Ergänzungsförderung des Landes Burgenlandes im Rahmen der AWS Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Prämienförderung (Anschlussförderung Jungunternehmerförderung inkl. Gründungs-/Nachfolgebonus)

1. Der Punkt 6.2. wird wie folgt geändert:

„6.2. Ansuchen im Rahmen dieser Förderaktion in der Fassung LABl. Nr. 31/2008 können vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2010 eingebracht werden.“

2. Die „Anlage 2“ (Programmdokument Gründungs-/Nachfolgebonus) und die „Anlage 3“ (Programmdokument Jungunternehmerförderung) werden durch die jeweiligen Programmdokumente Gründungs-/Nachfolgebonus („Anlage 2“) und Jungunternehmerförderung („Anlage 3“) gültig ab 1. Juli 2008 ersetzt.

b. Nr. 343. Richtlinie über die Gewährung einer Plus-Prämie des Landes Burgenlandes im Rahmen der AWS Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Prämienförderung

1. Der Punkt 6.2. wird wie folgt geändert:

„6.2. Ansuchen im Rahmen dieser Förderaktion in der Fassung LABl. Nr. 31/2008 können vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2010 eingebracht werden.“

2. Die „Anlage 2“ (Programmdokument KMU – Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“) wird durch das Programmdokument KMU – Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“ („Anlage 2“) gültig ab 1. Juli 2008 ersetzt.



Programmdokument ab 1. Juli 2008

gemäß Punkt 1.3 der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU - Prämienförderung“ und der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU - Haftungsübernahmen“

KMU - Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“

1. Ziele des Programms

Mit diesem Programm soll das Wachstumspotenzial und das Innovationspotenzial von bestehenden und neu gegründeten wirtschaftlich selbstständigen, gewerblichen KMU aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) gestärkt werden. Mit der Prämienförderung soll die schwierige Anlaufphase von Innovationsprojekten finanziell unterstützt werden, mit der Haftungsübernahme für Fremdfinanzierungen soll die Innovationsfinanzierung ermöglicht bzw. erleichtert werden. Damit soll ein Beitrag zur Wettbewerbsstärkung der KMU und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Bezüglich der Förderung von Investitionen (sowohl mit Prämie als auch Haftungsübernahme) wird dieses Programm im Rahmen der Gruppenfreistellung KMU (bzw. der Nachfolgeregelung „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“) abgewickelt. Haftungsübernahmen für Betriebsmittelkredite sowie Förderrungen für immaterielle Investitionen werden über die „De-minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung abgewickelt. Bei besonderen beihilferechtlichen Erfordernissen (z.B. Abstimmung mit einer Landesförderung) und zur Gewährleistung ei-

ner praxisgerechten Abwicklung kann die gesamte Förderung auch im Rahmen der „De-minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden. Sollte es in besonderen Fällen notwendig sein, ist auch die Gruppenfreistellung für Regionalförderungen heranzuziehen.

3. Laufzeit des Programms

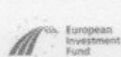
Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.7.2008 bis 31.12.2010 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

Gefördert werden ausschließlich KMU, das heißt Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme.

Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Das Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.



5. Detail zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Gefördert werden Innovationsprojekte von KMU in folgenden Schwerpunktbereichen:

- Erzeugung/Erbringung neuer, innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Produkte/Dienstleistungen
- Anwendung/Einsatz neuer Technologien
- Aufbau von Kooperationen, Cluster- und Netzwerkbildungen

Die Entscheidung über die Förderbarkeit orientiert sich dabei an folgenden Beurteilungskriterien (Kriteriengewichtung in Klammern):

- Unternehmenswachstum in den letzten 3 Jahren gemessen an der Entwicklung der Beschäftigtenzahl oder des Umsatzes oder der Investitionstätigkeit (Gewichtung: 10 %)
- Auswirkung des Projektes auf die künftige (in den nächsten 2 Jahren) Beschäftigtenzahl des Unternehmens (Gewichtung: 15 %)
- Innovationsgrad des Projektes gemessen an der Neuheit für das Unternehmen im Hinblick auf einen der oben genannten Schwerpunkte. Dieses Kriterium muss jedenfalls über ein Mindestmaß hinaus erfüllt werden (Innovationssprung für das Unternehmen) (Gewichtung: 50 %)
- Ein Innovationssprung im **produzierenden oder produktionsnahen Sektor** liegt vor, wenn Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen technisch verbessert werden, wobei auch die Anwendung des neuesten Standes der Technik einen Innovationssprung darstellen kann. Projekte, die eine Erhöhung der Fertigungstiefe oder eine Erweiterung der Produktpalette oder eine wesentliche Ausweitung des Geschäftsumfanges (Betriebsweiterung) zum Inhalt haben, sind nur förderbar, wenn sie an die Einführung einer neuen oder wesentlich verbesserten Technologie geknüpft sind.
- Prozessinnovationen und wesentliche Verbesserungen in den Unternehmensabläufen

sind nur förderbar, wenn sie an die Einführung einer neuen Technologie (Fertigungstechnologie, aber auch Informations- und Kommunikationstechnologie) im Unternehmen geknüpft sind.

- Im **Dienstleistungssektor** sind insbesondere auch Projekte förderbar, die zur Entwicklung eines neuen Geschäftsmodells (Kooperationen) oder zur Entwicklung neuer Standards beitragen.
- Im **Handelssektor** können Betriebsweiterungen nur im Zusammenhang mit der Einführung von innovativen Vertriebs- und Servicestrukturen (z. B. Kooperationen oder Nutzung von IKT für neue Geschäftsmodelle) gefördert werden.
- Investitionshöhe des Projektes im Vergleich zur laufenden/durchschnittlichen Investitionstätigkeit (= Afa) des Unternehmens (Gewichtung: 10 %)
- Auswirkung des Projektes auf die regionale Wirtschaftsstruktur (Gewichtung: 15 %)

Je größer das bisherige reale Unternehmenswachstum, je positiver die künftige Beschäftigungsentwicklung, je beachtlicher die Investitionshöhe, je wesentlicher (nachhaltiger) der Beitrag der Investition zur Umsetzung der Schwerpunkte und je dezentraler der Investitionsstandort desto größer ist der Erfüllungsgrad der Kriterien und desto größer ist die Förderungswürdigkeit/Förderungswahrscheinlichkeit des Projektes.

5.1. Förderbare Kosten

- Materielle und immaterielle (wie Technologietransfer, Produktdesign und Marketing) Investitionen sowie damit im Zusammenhang stehenden Betriebsmittelfinanzierungen

Förderbar sind sowohl fremd- (z. B. Bankkredit, Finanzierungsleasing) als auch eigenfinanzierte Projekte.

5.2. Nicht mit Prämie förderbare Projekte/Kosten

- Ankauf von Grundstücken und bestehenden Baulichkeiten, sowie die anteiligen Grund-

stückskosten beim Ankauf neu errichteter Baulichkeiten

- Der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter
- Ersatzinvestitionen
- Fahrzeuge (sowie deren Zubehör), die überwiegend Transportzwecken dienen
- Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z. B. Franchise-/Systemgebühr)
- Projekte, deren Förderungshöhe (inkl. weiterer Förderungen) weniger als 4 % der förderbaren Gesamtprojektkosten ergibt.
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist

5.3. Nicht mit Prämie oder Haftung förderbare Projekte/Kosten

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsantrages begonnen wurde.
- Projekte, die keine plausible Erfolgchance haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen
- Projekte, die bereits im Rahmen der Jungunternehmerförderung oder der KMU - Haftung gefördert wurden.
- Projekte, deren förderbare Kosten den Betrag von EUR 25.000,- unterschreiten
- Projekte, die keinen Schwerpunkt im Sinne der oben angeführten Förderungskriterien erfüllen
- Kosten, die in keinem Zusammenhang mit unternehmerischen Vorhaben stehen

6. Details zu Förderungsart und -höhe

Die Förderung erfolgt durch Zuschuss (Prämien) und Haftungsübernahme:

a. Prämien

- Basisprämie:
Für Investitionen wird eine Basisprämie von 5 % gewährt
- Plusprämie:
Bei Projekten mit außergewöhnlich hohem Innovationspotential wird eine Plusprämie von maximal 10 % gewährt, wobei folgende Systematik anzuwenden ist:

	Basisprämie	Plusprämie
Bund	5 %	5 %
Land		5 %

- Kriterien:

	Basisprämie	Plusprämie
Dynamik	x	trifft in besonderem Maße zu
Beschäftigungseffekt	x	trifft in besonderem Maße zu
Innovationsgrad	x	trifft in besonderem Maße zu
Investitionshöhe	x	
Regionale Effekte	x	

Die Plusprämie wird je zur Hälfte vom Bund und dem jeweiligen Bundesland gewährt.

Die maximal mit Prämie förderbaren Investitionen betragen EUR 750.000,- pro Unternehmen und Jahr.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt grundsätzlich in zwei gleich hohen jährlichen Teilbeträgen. Der erste Teilbetrag wird nach Abschluss und Abrechnung des geförderten Projektes ausbezahlt.

b. Haftungen

Die aws fördert durch Übernahme einer Haftung

- Investitionskredite bis maximal EUR 2,5 Mio. mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von im Regelfall bis zu 10 Jahren (maximal 20 Jahre).

- Betriebsmittelkredite bis maximal EUR 1 Mio., die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Investition stehen mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von maximal 5 Jahren.

Bei Kombinationen von Investitionskrediten und Betriebsmittelkrediten kann die aws im

Einzelfall ein Obligo (= Kreditbetrag im Ausmaß der Haftungsquote) von maximal EUR 2 Mio. be-
haften.

Für Projekte bis zu EUR 75.000,- verzichtet die aws mit Ausnahme der persönlichen Haftung der Unternehmer oder der wesentlichen Gesellschafter auf Sicherheiten. Höhere Finanzierungsbeträge sind nach Maßgabe vorhandener Sicherheiten sicherzustellen.

Eine ausgewogene Risikoteilung zwischen der aws, den finanzierenden Instituten und dem Unternehmen ist erforderlich.

Für sonstige Fremdfinanzierungen, z. B. Finanzierungsleasing, ist ebenfalls eine Haftungsübernahme möglich.

c. Zinssatzobergrenze bei Haftungsübernahmen

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR.

Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWA als auch der aws einzusehen.

d. Entgelte bei Haftungen

Das Haftungsentgelt wird vom Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Haftungsquote berechnet und beträgt für

- Investitionskredite von 0,6 % p.a. bis 3 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)

- Betriebsmittelkredite von 2 % p.a. bis 4 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)

Es wird ein Bearbeitungsentgelt von 0,5 % vom Finanzierungsbetrag verrechnet.

7. Einreichung des Förderansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes (bei Fremdfinanzierung) bei der aws erfolgen.

Mit der Durchführung des Projektes darf erst nach einer schriftlichen Bestätigung der aws über die grundsätzliche Zuständigkeit begonnen werden (gilt nur für Regionalförderungen).

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden (siehe auch Auszahlungsbedingungen unter Punkt 6. a).

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.





ANLAGE 2
zu Nr. 342

Programmdokument ab 1. Juli 2008
gemäß Punkt 1.3 der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung
für KMU - Prämienförderung“

Gründungs-/Nachfolgebonus

1. Ziele des Programms

Mit diesem Programm soll die Eigenkapitalausstattung von Neugründungen bzw. Übernahmen/Nachfolgen von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen, kleinen Unternehmen aller Branchen durch Jungunternehmer gefördert werden. Mit der Förderung durch den Bonus soll ein Anreiz dafür geschaffen werden, Kapital für eine Unternehmensgründung oder -übernahme/-nachfolge anzusparen. Es soll damit die Eigenkapitalquote gestärkt und damit die schwierige Anlaufphase finanziell unterstützt werden. Damit soll zur Erhöhung der Nachhaltigkeit (im Sinne eines verbesserten Wachstumspotenzials und höherer Erfolgsquoten) von Unternehmensgründungen und -übernahmen durch Jungunternehmer beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht werden. Weiters soll durch die Anzahl der jährlichen Anmeldungen eine Awarenessmaßnahme gesetzt werden.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Bezüglich der Förderung von Investitionen wird dieses Programm im Rahmen der Gruppenfreistellung KMU (bzw. der Nachfolgeregelung „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“) abgewickelt. Die Förderung für sonstige Kosten (z. B. Betriebsmittel) wird über die „De-minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung abgewickelt. Bei besonderen beihilferechtlichen Erfordernissen (z.B. Abstimmung mit einer Landesförderung) und zur Gewährleistung einer praxisgerechten Abwicklung kann die gesamte Förderung auch im Rahmen der „De-minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden.

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.7.2008 bis 31.12.2010 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

Gefördert werden Jungunternehmer und Unternehmen, die von Jungunternehmern geführt werden. Folgende Kriterien muss ein Jungunternehmer erfüllen.

a. Erstmalige wirtschaftlich selbständige Tätigkeit

- Ein kleines Unternehmen wird neu gegründet oder übernommen; die Unternehmensgründung/-übernahme kann längstens 3 Jahre vor Einreichung des Förderungsansuchens liegen. Das Unternehmen muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.
- Der Jungunternehmer übt erstmals eine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit aus, wobei dieses Kriterium auch dann erfüllt ist, wenn in den letzten fünf Jahren vor Gründung/Übernahme keine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde.

- Bei Gesellschaften muss eine Mindestbeteiligung von 25 % vorliegen und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung durch den Jungunternehmer ausgeübt werden. Bei Unternehmensübernahmen muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50 % des Unternehmens, übergeben werden.
 - b. Bisherige Tätigkeit/Aufgabe einer unselbstständigen Tätigkeit
 - Der Jungunternehmer muss über ausreichende persönliche Qualifikation (z. B. entsprechende Ausbildung und/oder berufliche Erfahrung) verfügen.
 - Der Jungunternehmer muss eine eventuelle bisherige unselbstständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben (keine Nebenbeschäftigung).
 - c. Allgemeine Kriterien
 - Die Förderung ist keine Rechtsformgebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften)
 - Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein kleines Unternehmen, das heißt weniger als 50 Mitarbeiter und maximal EUR 10 Mio. Umsatz oder maximal EUR 10 Mio. Bilanzsumme.
 - Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.
 - Das Unternehmen muss über einen Sitz in Österreich verfügen
5. Detail zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten
- Gefördert wird das Ansparen und die Einbringung von Eigenkapital in das neu gegründete oder übernommene Unternehmen, sofern das angesparte Kapital für betriebliche Ausgaben (z. B. Investitionen, Betriebsmittel, laufende Aufwendungen) verwendet wird.
- 5.1. Förderbare Kosten
- Materielle und immaterielle (wie Technologietransfer, Produktdesign und Marketing) Investitionen
 - Übernahmekosten (= Übernahme von bereits bestehenden Investitionen und Kosten im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen)
 - Betriebsmittel
 - Sonstige betriebliche Ausgaben
- 5.2. Nicht förderbare Projekte/Kosten
- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde
 - Kosten, für die bereits eine Jungunternehmerprämie gewährt wurde
 - Kosten, die vor Einbringung des Eigenkapitals in das Unternehmen angefallen sind
 - Kosten, die den Unternehmer betreffen (z. B. Privatentnahmen, GSVG-Beiträge) sowie Steuern und Abgaben
 - Projekte, die keine plausible Erfolgchance haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen
 - Projekte, die bereits im Rahmen der KMU – Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“ gefördert wurden
 - Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Projekt stehen
6. Details zu Förderungsart und -höhe
- Gefördert wird durch einen 14 %igen Gründungsbonus, wovon 5 % durch den Bund, 5 % durch das jeweilige Bundesland und 4 % durch die Wirtschafts-

kammer Österreich zur Verfügung gestellt werden. Die maximal förderbare Ansparleistung (= Kapital + Zinsen) beträgt EUR 60.000,- pro Unternehmen. Der Gründungsbonus in Höhe von 14 % beträgt daher maximal EUR 8.400,-. Der Höchstbetrag der Ansparleistung für den Zeitraum eines Jahres (= 12 Monate) beträgt maximal EUR 25.000,-. Ansparleistungen für einen Zeitraum unter 12 Monaten können nicht berücksichtigt werden.

Die Auszahlung des Gründungsbonus erfolgt als Einmalbetrag.

Voraussetzung ist die fristgerechte Annahme des Förderanbotes, die Erfüllung der notwendigen Auflagen, die nachweisliche Einbringung des angesparten Kapitals in das Unternehmen und der Nachweis über die Verwendung dieses Kapitals.

Die Auszahlungsbedingungen müssen innerhalb einer Frist von 2 Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) hergestellt werden.

Die Kombination mit der Jungunternehmerförderung ist möglich.

7. Einreichung des Förderansuchens

Die Anmeldung zum Sparen muss am Beginn der Ansparphase erfolgen und kann bei der Förderungsstelle des Landes, in dem der Gründungssparer seinen Wohnsitz hat bzw. er sein Unternehmen

gründen wird, oder direkt bei der aws eingebracht werden. Die Anmeldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Die Einreichung des Ansuchens auf Auszahlung des Gründungs-/Nachfolgebonus muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars bei der aws erfolgen.

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.



Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
A-1030 Wien | Ungargasse 37 | tel.: +43 (1) 501 75 - 0 | fax: +43 (1) 501 75 - 900 | www.awsg.at | office@awsg.at



Programmdokument ab 1. Juli 2008
gemäß Punkt 1.3 der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU - Prämienförderung“ und der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU - Haftungsübernahmen“

Jungunternehmerförderung

1. Ziele des Programms

Mit diesem Programm soll die Neugründung bzw. Übernahme von wirtschaftlich selbstständigen, gewerblichen, kleinen Unternehmen aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) durch Jungunternehmer gefördert werden. Mit der Prämienförderung soll die schwierige Anlaufphase finanziell unterstützt werden, mit der Haftungsübernahme für Fremdfinanzierungen soll die Gründungs- und Übernahmefinanzierung ermöglicht bzw. erleichtert werden. Es soll damit zur Erhöhung der Nachhaltigkeit (im Sinne eines verbesserten Wachstumspotenzials und höherer Erfolgsquoten) von Unternehmensgründungen und -übernahmen durch Jungunternehmer beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht werden.

Gewährleistung einer praxisgerechten Abwicklung kann die gesamte Förderung auch im Rahmen der „De-minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden. Sollte es in besonderen Fällen notwendig sein, ist auch die Gruppenfreistellung für Regionalförderungen heranzuziehen.

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.7.2008 bis 31.12.2010 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

Gefördert werden Jungunternehmer und Unternehmen, die von Jungunternehmern geführt werden. Folgende Kriterien muss ein Jungunternehmer erfüllen.

a. Erstmalige wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit

- Ein kleines Unternehmen wird neu gegründet oder übernommen; die Unternehmensgründung/-übernahme kann längstens 3 Jahre vor Einreichung des Förderungsansuchens liegen. Das Unternehmen muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Bezüglich der Förderung von Investitionen (sowohl mit Prämie als auch Haftungsübernahme) wird dieses Programm im Rahmen der Gruppenfreistellung KMU (bzw. der Nachfolgeregelung „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“) abgewickelt. Haftungsübernahme für Betriebsmittelkredite sowie Förderungen für immaterielle Investitionen werden über die „De-minimis“-Gruppenfreistellung abgewickelt. Bei besonderen beihilferechtlichen Erfordernissen (z.B. Abstimmung mit einer Landesförderung) und zur



- Der Jungunternehmer übt erstmals eine wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit aus, wobei dieses Kriterium auch dann erfüllt ist, wenn in den letzten fünf Jahren vor Gründung/Übernahme keine wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit ausgeübt wurde.
 - Bei Gesellschaften muss eine Mindestbeteiligung von 25 % vorliegen und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung durch den Jungunternehmer ausgeübt werden. Bei Unternehmensübernahmen muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50 % des Unternehmens, übergeben werden.
 - b. Bisherige Tätigkeit/Aufgabe einer unselbstständigen Tätigkeit
 - Der Jungunternehmer muss über ausreichende persönliche Qualifikation (z. B. entsprechende Ausbildung und/oder berufliche Erfahrung) verfügen.
 - Der Jungunternehmer muss eine eventuelle bisherige unselbstständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben (keine Nebenbeschäftigung).
 - c. Allgemeine Kriterien
 - Die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften)
 - Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein kleines Unternehmen, das heißt weniger als 50 Mitarbeiter und maximal EUR 10 Mio. Umsatz oder maximal EUR 10 Mio. Bilanzsumme.
 - Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.
 - Das Unternehmen muss über einen Sitz in Österreich verfügen.
5. Detail zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten
- Gefördert werden Unternehmensgründungen und -übernahmen durch Jungunternehmer (siehe Punkt 4.) und die damit im Zusammenhang stehenden förderbaren Kosten:
- 5.1. Förderbare Projekte/Kosten
- Materielle und immaterielle (wie Technologietransfer, Produktdesign und Marketing) Investitionen
 - Übernahmekosten (= Übernahme von bereits bestehenden Investitionen und Kosten im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen)
 - Betriebsmittel
- Förderbar sind sowohl fremd- (z. B. Bankkredit, Finanzierungsleasing) als auch eigenfinanzierte Projekte.
- 5.2. Nicht mit Prämie förderbare Projekte/Kosten
- Ankauf von unbebauten Grundstücken, sowie die anteiligen Grundstückskosten beim Ankauf bebauter Grundstücke
 - Übernahmekosten (= Übernahme von bereits bestehenden Investitionen und die Kosten im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen)
 - Fahrzeuge (sowie deren Zubehör), die überwiegend Transportzwecken dienen
 - Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z. B. Franchise-/Systemgebühr)
 - Projekte, deren Förderungshöhe (inkl. weiterer Förderungen) weniger als 4 % der förderbaren Gesamtprojektkosten ergibt.
 - Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
 - Kosten, für die bereits ein Gründungs-/Nachfolgebonus (siehe eigene Kurzinformation) gewährt wurde.

5.3. Nicht mit Prämie oder Haftung förderbare Projekte/ Kosten

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde
- Projekte, die keine plausible Erfolgchance haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen
- Projekte, die bereits im Rahmen der KMU – Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“ oder der KMU - Haftung gefördert wurden
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Projekt stehen

6. Details zu Förderungsart und -höhe

Die Förderung kann sowohl durch Zuschuss (= Jungunternehmerprämie) als auch Haftungsübernahme erfolgen

a. Jungunternehmerprämie

Für Investitionen wird eine Prämie in Höhe von maximal 10 % gewährt. Die maximale Prämienhöhe beträgt EUR 30.000,- (maximal förderbare Investitionen EUR 300.000,-)

Die Auszahlung der Jungunternehmerprämie erfolgt in der Regel als Einmalbetrag. Wenn es die Eigenart des Projektes verlangt (z. B. Aktivierungsnachweis unbedingt erforderlich, Erfolgsnachweis bei Projekten mit überdurchschnittlich hohem Risiko) ist auch eine Auszahlung in zwei Teilbeträgen (50 % bei Projektabschluss, 50 % bei Nachweis der im Förderungsvertrag festgelegten Auflagen (z. B. Jahresabschluss) möglich.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die fristgerechte Annahme des Förderanbotes, die Erfüllung der notwendigen Auflagen sowie der Nachweis über den Abschluss des Gesamtprojektes.

Die Auszahlungsbedingungen müssen innerhalb einer Frist von 2 Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) hergestellt werden.

b. Haftungen

Die aws fördert durch Übernahme einer Haftung

- Investitionskredite und Kredite zur Finanzierung von Unternehmensübernahmen (z. B. Übernahmekosten, Unternehmenskauf) bis maximal EUR 600.000,- mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von im Regelfall bis zu 10 Jahren (maximal 20 Jahre).
- Betriebsmittelkredite bis maximal EUR 300.000,- mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von maximal 5 Jahren.

Bei Kombinationen von Investitionskrediten und Betriebsmittelkrediten kann ein Höchstbetrag von EUR 600.000,- nicht überschritten werden.

Für Projekte bis zu EUR 75.000,- kann die aws mit Ausnahme der persönlichen Haftung der Unternehmer oder der wesentlichen Gesellschafter auf Sicherheiten verzichten. Höhere Finanzierungsbeträge sind nach Maßgabe vorhandener Sicherheiten sicherzustellen.

Eine ausgewogene Risikoteilung zwischen der aws, den finanzierenden Instituten und dem Unternehmen ist erforderlich.

Für sonstige Fremdfinanzierungen, z. B. Finanzierungsleasing, ist ebenfalls eine Haftungsübernahme möglich.

c. Zinssatzobergrenze

Durch Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für das finanzierende Institut begrenzt

■ Prämienförderung

Im Falle der Prämienförderung darf der zu verrechnende Zinssatz den Verfahrenszinssatz des Bundes (unter Beachtung des von der Europäischen Kommission betreffend das Beihilfenrecht festgelegten Referenzzinssatzes) nicht überschreiten. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR und gilt für folgende Laufzeiten:

Verfahrensvorgang

Bauliche Investitionen

10 Jahre

■ Haftung

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR.

Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWA als auch der aws einzusehen.

d. Entgelte bei Haftungen

Das Haftungsentgelt wird vom Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Haftungsquote berechnet und beträgt für

- Investitionskredite von 0,6 % p.a. bis 2 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)
- Betriebsmittelkredite von 2 % p.a. bis 3 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)

Es wird ein Bearbeitungsentgelt von 0,5 % vom Finanzierungsbetrag verrechnet.

Für Projekte, deren förderbare Projektkosten bis zu insgesamt EUR 25.000,- betragen, beträgt das Haftungsentgelt für den Betriebsmittelkredit ab 0,6 % p.a. (risikoabhängig) und es wird kein Bearbeitungsentgelt verrechnet.

e. Betragsobergrenze

Die Betragsobergrenzen für Haftungen und/oder Prämien sind innerhalb von 3 Jahren ab der Gründung/Übernahme des Unternehmens einmalig oder auch in Teilbeträgen ausnutzbar.

nus der aws sind möglich. Weiters sind Kombinationen mit Landesförderungen teilweise möglich.

7. Einreichung des Förderansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes (bei Fremdfinanzierung) bei der aws erfolgen.

Mit der Durchführung des Projektes darf erst nach einer schriftlichen Bestätigung der aws über die grundsätzliche Zuständigkeit begonnen werden (gilt nur für Regionalförderungen).

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeit-äquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.



Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH

A-1030 Wien | Ungargasse 37 | tel.: +43 (1) 501 75 - 0 | fax: +43 (1) 501 75 - 900 | www.awsg.at | office@aws.at

Zahl: 11-W/76/37/OW

387. Ungültigerklärung des Waffenpasses von Herrn Helmut Krug, Bernstein

Der Waffenpass Nr. 076754, ausgestellt am 5.4.1976 von der Bezirkshauptmannschaft Oberwart für 2 FFW, für Herrn KRUG Helmut, geb. 15.7.1936 in Bernstein, wh. gewesen in 7434 Bernstein, Wiesengasse 2, wird für ungültig erklärt.

Der Geschäftsführende Bezirkshauptmann:
Dr. Sagmeister eh.

Zahl: 11-W/74/27/OW

388. Ungültigerklärung des Waffenpasses von Herrn Johann Posch, Hochart

Der Waffenpass Nr. 070882, ausgestellt am 20. November 1974 von der Bezirkshauptmannschaft Oberwart für 2 FFW, für Herrn POSCH Johann, geb. 6.9.1942 in Hochart, wh. gewesen in 7423 Hochart Nr. 76, wird für ungültig erklärt.

Der Geschäftsführende Bezirkshauptmann:
Dr. Sagmeister eh.

Zahl: OW-02-05-389-5

389. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 21. Juli 2008 betreffend die Aufhebung eines Teiles der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 8. April 2008, ohne Zahl, mit der Regelungen über eine Hundekotaufnahmepflicht und über ein Mitführverbot von Hunden getroffen werden

Auf Grund des § 89 Abs. 2 Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in Verbindung mit § 43 Abs. 2 und 3 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird verfügt:

§ 1 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 8.4.2008, ohne Zahl, mit dem Regelungen über eine Hundekotaufnahmepflicht für das Gebiet der Stadtgemeinde Pinkafeld getroffen werden, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:
i.A. Mag. Baumgartner eh.

390. Öffentliche Stellenausschreibung einer Kreisarzt(ärztin)stelle im Sanitätskreis Stinatz

Stellenausschreibung

Im Sanitätskreis Stinatz (umfasst die Gemeinden Stinatz, Ollersdorf im Burgenland, Hackerberg und Wörterberg) gelangt die Stelle eines Kreisarztes am 1. Jänner 2009 zur Besetzung. Der Sitz des Kreisarztes ist Stinatz. Eine weitere Ordination ist im Gemeindeamt Ollersdorf im Burgenland eingerichtet, die auch mitzubetreuen ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Bgld. Gemeindesaniätsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, idgF, ist zur Anstellung als Kreisarzt/ärztin erforderlich:

- die österreichische Staatsbürgerschaft
- ein ehrenhaftes Vorleben
- volle Eignung zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten
- die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt

Bewerbungsgesuche sind spätestens sechs Wochen nach Erscheinen dieses Landesamtsblattes beim Gemeindeamt Stinatz, 7552 Stinatz, Hauptplatz 1, einzubringen. Unvollständig oder zu spät eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Dem Bewerbungsgesuch sind folgende Nachweise beizuschließen:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums
- Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes
- Zeugnisse über die Ausbildung und bisherige Tätigkeit,
- amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand
- eventuell Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der Kinder sowie Wehrdienstbescheinigung

Der Obmann des Sanitätsausschusses:
Grandits eh.

391. Öffentliche Stellenausschreibung für eine geprüfte Kindergartenpädagogin oder einen geprüften Kindergartenpädagogen mit Hortausbildung

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Wörterberg wird die Stelle einer geprüften Kindergartenpädagogin oder eines geprüften Kindergartenpädagogen mit Hortausbildung als befristetes Dienstverhältnis ab 1. September 2008 im Beschäftigungsausmaß von 27,5 Kinderdienststunden ausgeschrieben.

Die Dienstzeit wird im Rahmen eines Dienstplanes festgelegt. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 17 Uhr.

Die Einstufung erfolgt in I2b1 unter Anrechnung der Vordienstzeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen im Ausmaß der Beschäftigung.

Männliche Bewerber müssen den Präsenzdienst abgeleistet haben.

Bewerbungen sind, belegt mit den Nachweisen über die fachlichen Anstellungserfordernissen im Sinne des Gesetzes vom 6. November 1997, LGBl. Nr. 1/1998 idgF bis **spätestens 17. August 2008** im Gemeindeamt Wörterberg 49, einzubringen, wobei folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf (handschriftlich)
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Gegebenenfalls Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder
- Befähigungsnachweis für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit Hortausbildung
- Sonstige Zusatzqualifikationen

Unvollständige oder verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
Stipsits eh.

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Telefon 600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.